

Bilag til F. t. L. om Retsplejen ved Hæren og Søværnet.

ved vores Arme og Fæstninger udi alle Punkter og Klausuler tilbørligen vorder efterlevet og i Agt taget, og dersom noget forsætteligen derunder negligeres, da os straxen allerunderdanigst tilkendegive, paa det den Skyldige efter Sagens Beskaffenhed derfor kan vorde tiltalt og anset.

### Infanterireglement, 3. Del. *Auditørens Pligter.*

S. 56 § 3. Er stehet zwar hauptsächlich unter dem Commando des Regiments-Cheffs, doch auch zugleich unter der Inspection Unsers General-Auditeuren, welcher ihn, wenn er seine Charge nicht recht oder auf eine unverantwortliche Art exerciret, zu seiner Schuldigkeit anzuweisen hat; wie dann derselbe dazu gesetzt und autorisiret ist, über den Modum procedendi & Decidendi ein zulängliches Einsehen zu gehalten, auch in solchen Fällen, da er an den legalen Procedur zweifelt, directement von den Auditeuren die zuverlässige Umstände und hinlängliche Nachrichten auf seinen Eyd und Gewissen zu fordren und dabei die Verschwiegenheit gegen seinen Chef im anzu-befehlen.

S. 58 § 8. Ihm kommt allein bei in denen Verhören den Kläger sowohl als Beklagten nach seinen Gutfinden zu quæstioniren und zu examiniren, doch können der Præses und die Assessoren, wenn sie etwas in dem Examine vergessen zu seyn finden, ihn daran bescheidenlich erinnern.

S. 59 § 14. Wenn auch der Auditeur finden sollte, dass in Justitz-Sachen ein und andere Unordnung oder Unrichtigkeit vorgehen sollte, ist er verpflichtet solches seinem Regiments-Cheff mit der gehörigen Bescheidenheit vorzustellen und, wann es nicht remedirt werden möchte, mit Vorbewust desselben, solches dem General-Auditeurn zu melden.

### Instruction für Obristen von Golowin betreffend die Justitzpflege af <sup>11/12</sup> 1773.

Nach allerhöchsten Königl. Befehl soll ich, der General-Auditeur bey der dänischen Armee, Ew. Hochwöhlb. wegen der Justitzpflege mit allem, was dazu gehöret, hinlänglich instruiren, welches ich hiemittelst pflichtschuldigt bewerkstellige

Die Verhøre, sie seyn Regiments-Garnisons- oder combinirte Verhøre, werden bey einem Capitaine mit Zuziehung 2 Lieutenants und des Auditeurs, welcher das Protocol führt, auch für die formam processus militaris repondirt, gehalten.

Ein Kriegsrecht wird nicht eher angeordnet als bis der Auditeur, welcher den Proces dirigirt ohne dass der Præses und Assessores des Verhørs ihm hierin hinderlich seyn können, massen er, als ein Rechtsgelehrter, den modum procedendi zu verantworten hat, dem Comandeur meldet, dass die Untersuchung völlig geendet, mithin die Sache zum Urtheile reif sey.

### Forordning af <sup>20/1</sup> 1808 § 15.

Over det militaire Justitsvæsen skulle vore Generalauditeurer som hidtil efter Krigslovene og deres Instructioner vaage.

Circulære af <sup>14/5</sup> 1842 indeholdende kgl. Resolution af <sup>23/4</sup> 1842 om Landmilitæretatens fremtidige Organisation.